

NABU Niedersachsen · Alleestr. 36 · 30167 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat 306 – Landentwicklung und ländliche Bodenordnung –
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Per E-Mail: Nele.Rosenhagen@ml.niedersachsen.de

Elke Meier
Fachbereichsleitung
Naturschutz

Tel. +49 (0)511.91105-24
Fax +49 (0)511.91105-40
Elke.Meier@NABU-niedersachsen.de

Hannover, 25.11.2021

Aktenzeichen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft (NGrdstLwG)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir begrüßen ausdrücklich die Bestrebung, die Agrar- und Forstflächen in Niedersachsen vor finanziellen Spekulationen zu schützen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Klima-, Natur- und Artenschutz von einer weiteren Entwicklung ausgeschlossen werden.

Mit diesem Gesetz kündigt das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium die gemeinsam mit dem Umweltministerium und den Umweltverbänden geschlossenen Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges auf! Durch die Festlegung, dass zukünftig alle Flächenverkäufe sowie alle Verpachtungen ab 0,5 ha nur noch zur zukünftigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung an Landwirte*innen abgegeben werden dürfen, sind die vereinbarten Ziele des Artenschutzes nicht mehr umsetzbar!

Dieses Gesetz führt zu einer Intensivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche und steht im Widerspruch zu allen Bestrebungen des Klimaschutzes, der Steigerung der ökologisch orientierten Landwirtschaft sowie dem Erhalt von Strukturvielfalt und Biodiversität auf der Fläche. Die vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen sind rückwärtsgewandt, wie die Grundsätze der Gesetze, auf die sie sich beziehen.

Um den Bestand einer zukunftsfähigen Landwirtschaft zu ermöglichen, muss die Definition der landwirtschaftlichen Nutzung erweitert sowie die Umsetzung von regionalen, nationalen und europäischen Anforderungen zum Erhalt einer artenreichen Umwelt mit hoher Lebensqualität als Ziel ergänzt werden.

Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, die natürliche Lebensgrundlage der Bevölkerung zu erhalten. Es muss sichergestellt werden, dass weiterhin Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und der Biodiversität zur Verfügung stehen. Dies wird durch das vorliegende Gesetz bei Flächenverkäufen ausgeschlossen, da diese nur zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung veräußert werden können.

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Alleestr. 36
30167 Hannover - Germany
Tel. +49 (0)511.91105-0
Fax +49 (0)511.91105-40
info@NABU-Niedersachsen.de
www.NABU-Niedersachsen.de

Spenden

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 444 800
IBAN DE47251205100008444800
BIC BFSWDE33HAN

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 445 600
IBAN DE78251205100008445600
BIC BFSWDE33HAN

Vereinsitz Hannover
Vereinsregister VR 4635, Amtsgericht Hannover
Vorstandsvorsitzender Dr. Holger Buschmann

USt-IdNr. DE 115665979

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit

Da dies ebenfalls für Agrarflächen an Gewässerstrukturen gilt, die zur Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie entsprechend entwickelt werden müssten, ist eine zukünftige Umsetzung notwendiger Maßnahmen auch in diesem Bereich nicht möglich.

Grundsätzlich sollen zukünftig alle Verkäufe und Verpachtungen von Flächen ab 0,5 ha nur nach Anzeigepflicht und Genehmigung erfolgen. Bei Verkauf von mehreren Flächen, die unter dieser Größe liegen, wird eine Kontrolle und Meldepflicht angeordnet, so dass nach Erreichen von 0,5 ha innerhalb von 3 Jahren erneut die Vorlage beim Grundstücks- bzw. Landpachtverkehrsausschuss erfolgen muss.

Darüber hinaus wird sogar festgelegt, dass bei Erwerber*innen, die Flächen erwerben, um einen landwirtschaftlichen Betrieb zu gründen, die Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und die intensive Nutzung der erworbenen Fläche innerhalb einer vom Verkehrsausschuss bestimmten Frist geprüft wird und bei negativem Ergebnis die Fläche einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Siedlungsunternehmen zugewiesen werden kann.

Es wird die stärkere Kontrolle durch die Verkehrsausschüsse bei Verkäufen und Verpachtungen bei Land- und Forstwirtschaftsflächen angestrebt. So soll die Genehmigungspflicht von landwirtschaftlichen Grundstücken von derzeit 56 % auf zukünftig 81 % gesteigert werden. Ein Flächenverkauf durch Landwirt*innen ohne Einbindung und Entscheidung der Verkehrsausschüsse ist damit zukünftig kaum noch möglich. Nicht die Verkäufer*innen bestimmen über die zukünftige Nutzung ihrer Fläche sondern die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

Dies geschieht jedoch nicht, um den weiteren Verlust von Agrarflächen durch Versiegelung zu reduzieren, wie dies u.a. auch im Niedersächsischen Weg festgelegt wird, da die Herabsetzung der Genehmigungsgrenze nicht gilt, wenn die Fläche von einer Kommune oder einem kommunalen Zweckverband erworben wird. Wenn tatsächlich eine Reduzierung der Flächenversiegelung angestrebt werden soll, hätte diese Ausnahme nicht erfolgen dürfen.

Durch die Reduzierung der Kontrollgrenzen von Grundstücksverkäufen von 1 ha auf 0,5 ha sowie von Pachtverträgen von 2 ha auf 0,5 ha wird die weitere Flächenvergrößerung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Großbetriebe gefördert und gleichzeitig ein freier Flächenverkauf von bäuerlichen Familienbetrieben erschwert, da der Verkauf nur zur Nutzung als intensive Landwirtschaftsfläche möglich ist, was nachgewiesen werden muss.

Die Förderung und der Erhalt von Artenvielfalt und Artenschutz auf der landwirtschaftlichen Fläche durch Landschaftselemente, extensive Landschaftspflege oder gezielte Naturschutzmaßnahmen wird aktiv verhindert, da die Übertragung solcher Flächen an anerkannte Naturschutz- und Umweltvereinigungen zur Umsetzung nicht mehr möglich ist.

Da diese anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sich bereits in der Vergangenheit bei der Pflege und Entwicklung artenreicher Agrarflächen sowie dem Erhalt inzwischen seltener zum Artenschutz jedoch erforderlicher Agrarstrukturen eingebracht haben, sollte den anerkannten Naturschutzvereinigungen eine stärkere Berechtigung zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und den Erwerb der dazu erforderlichen Flächen im Rahmen dieses Gesetzes eingeräumt werden.

Um den Anforderungen an den Klimaschutz nachzukommen sowie der Umsetzungen von Maßnahmen gegen das weiterhin bestehende Artensterben umsetzen zu können, muss eine Erweiterung der Möglichkeit zum Landerwerb erfolgen.

Wir fordern hierzu eine Ergänzung von § 1 um Abs. 3 **„Der Erwerberin oder dem Erwerber, die oder der konkret beabsichtigt, in absehbarer Zeit Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und von Kohlenstoffsenken umzusetzen, extensive landwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen oder beabsichtigt regelmäßig Pflegemaßnahmen auf der Fläche durchzuführen, kann eine Genehmigung nach § 2 Abs. 1 erteilt werden.“**

In der Begründung wird im Weiteren darauf verwiesen, dass eine solche Gesetzgebung bereits in Baden-Württemberg erfolgt ist. Hierzu ist anzumerken, dass in Baden-Württemberg die Definition der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des Natur- und Umweltschutzes sowie zum Wohle der Allgemeinheit weiter gefasst ist. **Eine solche Umsetzung ist bei Änderung des Grundstückserwerbsgesetzes in Niedersachsen ebenfalls erforderlich, um den Anforderungen im Bereich des Klima- und Artenschutzes gerecht zu werden.**

So heißt es in § 1 Abs. 2 bis 4 des Baden-Württembergischen Agrarstrukturverbesserungsgesetz - ASVG):
„(2) Ein Grundstück wird im Sinne dieses Gesetzes landwirtschaftlich genutzt, wenn seine Grundfläche zum Zwecke der Landwirtschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) bewirtschaftet wird, unabhängig von der Art und der Intensität der Nutzung. Ein Grundstück gilt auch dann als landwirtschaftlich genutzt, wenn seine Grundfläche ganz oder teilweise

1. nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand erhalten wird,

2. in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter

Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S.910), geändert durch Artikel 62 a des Gesetzes vom

13. April 2006 (BGBl. I S.855, 863), stillgelegt worden ist oder als stillgelegt gilt,

3. mit mehrjährigen Kulturen im Sinne von § 25 a Abs. 1 LLG bepflanzt ist,

4. im Rahmen einer durch §§ 26 und 27 LLG begründeten Verpflichtung bewirtschaftet oder gepflegt wird.

(3) Ein Grundstück wird im Sinne dieses Gesetzes forstwirtschaftlich genutzt, wenn es von der Definition

nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Landeswaldgesetzes erfasst wird.

(4) Ein brach liegendes Grundstück gilt in der Regel als

1. landwirtschaftlich nutzbar, wenn seine Grundfläche mit Maschinen und Geräten, die zur gewöhnlichen Ausstattung eines landwirtschaftlichen Betriebs gehören, wieder in landwirtschaftliche Kultur genommen werden könnte,

2. forstwirtschaftlich nutzbar, wenn seine Grundfläche in zulässiger Weise aufgeforstet werden könnte.“

Diese Definition fehlt in Niedersachsen!

Das Einräumen, dass das Vorkaufsrecht bei bereits rechtlich unstrittigen Erwerbsmöglichkeiten zur Durchführung von Umwelt verbessernden Maßnahmen möglich ist, reicht nicht aus, um die zukünftigen Anforderungen an eine nachhaltige Bodennutzung zu sichern. „Hinsichtlich des Flächenerwerbs durch Träger für nach den Agrarberichten förderungsfähigen Maßnahmen, etwa der Verbesserung der Umwelt und der Stärkung des Naturschutzes, gilt weiterhin die ständige Rechtsprechung zu deren Erwerbsprivilegierung mit der Folge, dass Erwerbsvorgänge zu genehmigen sind und das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden kann. Ebenfalls sind Flächenerwerbe, die einem nach § 9 Abs. 6 GrdStVG privilegierten öffentlichen Interesse dienen, zu genehmigen und die Vorkaufsrechtsausübung nicht möglich.“

Es muss erstens für anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ein Vorkaufsrecht für alle Flächen innerhalb von Schutzgebieten (NSG, Natura-2000-Gebieten) festgelegt werden, wenn die Flächen veräußert werden sollen und die Naturschutzverbände sie aufgrund von Naturschutzzwecken erwerben wollen.

Des Weiteren muss auch ein direkter Kauf zum Zwecke der Durchführung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen oder der Flächenpflege durch anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ermöglicht werden.

Nach Ansicht des NABU werden die Änderungen des Grundstücksverkehrsgesetzes wie in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen erhebliche negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit haben, da das Erreichen der Klimaziele erschwert wird (z.B. Wiedervernässung von Mooren) und eine Verschlechterung der Lebensqualität durch den Verlust der Arten- und Strukturvielfalt auf der Landesfläche abzusehen ist. Darüber hinaus werden durch diese Änderungen die Anforderungen zur Umsetzung der Ziele der Natura-2000-Gebiete sowie der europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) erheblich erschwert, wenn nicht sogar in Teilen verhindert.

Der NABU Niedersachsen e.V. lehnt die vorliegenden Änderungen dieses Gesetzes ab und wertet den Entwurf als Indiz für das Verlassen des Niedersächsischen Weges durch die Landeregierung. Eine zukunftsweisende nachhaltige Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes unter Einbeziehung der heutigen Klima- und Umweltaforderungen halten wir hingegen für notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

